Klausur für das Examinatorium an der Ludwig-Maximilians-Universität München im Fachgebiet: Öffentliches Recht*

(Arbeitszeit: 5 Stunden)

Im Landkreis Ebersberg (Oberbayern) liegt die Gemeinde Vaterstetten (22 000 Einwohner).

Edgar Eigenheim (E) ist Grundstückseigentümer eines ca. 1 200 m² großen Grundstücks im Gemeindegebiet. Es liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Gewerbe für Vaterstetten" aus dem Jahre 2000. Der Bebauungsplan setzt hinsichtlich der Nutzung ein „Gewerbegebiet" fest.

E errichtete im Jahre 2001 für den weltweit operierenden Elektronikkonzern Lux auf seinem Grundstück ein 1000 m² großes Bürogebäude mit insgesamt vier Etagen. Die Büroetagen sind bis heute sehr modern und auf jeder Etage finden sich Toiletten, verschiedene Küchenzeilen und Umkleiden. Im Keller wurde schließlich eine Kantine für die Mitarbeiter errichtet. Das Gebäude wurde bis Ende 2014 von der Firma Lux benutzt. Nun – nachdem der Elektronikkonzern beschlossen hat, seine Standorte in München zusammenzufassen – steht das Gebäude seit Anfang 2016 leer. E hat seitdem Schwierigkeiten, neue Mieter zu finden.

Aus diesem Grund trat das Landratsamt Ebersberg an E heran: Das Landratsamt habe, wie E sicher aus der Presse entnehmen konnte, derzeit einen großen Bedarf an Aufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge. Der Bedarf sei enorm und geeignete Flächen seien nur sehr schwer zu finden. Hauptsächlich werden dafür Schlafsäle benötigt, da die Flüchtlinge eine nicht unerhebliche Zeit in der Unterkunft verbringen würden. Das Bürogebäude des E würde sich allerdings hervorragend eignen. E müsste nur geringe bauliche Änderungen im Inneren vornehmen (nicht tragende Wände versetzen, neue Sanitärinstallationen) und schon hätte er einen Nachmieter. Nach – zutreffender – Berechnung könnten dann 90 Flüchtlinge einen Platz in dem Gebäude finden.

E war begeistert und schloss deshalb sofort mit dem Landratsamt einen entsprechenden Mietvertrag mit Wirkung zum 1. Juni 2016. E beantragte ferner bei der Gemeinde Vaterstetten eine Genehmigung für die Nutzungsaufnahme als Gemeinschaftsunterkunft für 90 Flüchtlinge.

Im Rahmen der Nachbarbeteiligung erfuhr von diesem Vorhaben der unmittelbar angrenzende Nachbar Norbert Nörgel (N), der ebenfalls dem Bebauungsplan unterfällt. Er besitzt eine Schlosserei. Er wendete gegen das Vorhaben ein, dass eine Aufnahmeunterkunft nicht in ein Gewerbegebiet passt, da die Flüchtlinge schließlich in der Unterkunft „wohnen" würden.

In seiner Sitzung vom 27. April 2016 befasste sich der Gemeinderat von Vaterstetten mit dem Bauvorhaben. Der Gemeinderat versagte die Baugenehmigung schließlich einstimmig. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass das Vorhaben nicht zulässig sei. Er verwies dabei vor allem auf die Argumente von N und betonte nachhaltig, dass das Vorhaben nicht gebietsverträglich sei und eine Ausnahme bzw. Befreiung ebenfalls nicht infrage komme. Hinsichtlich einer Ausnahme würde sich bereits keine ausreichende Rechtsgrundlage finden. Letztendlich könne das Vorhaben auch nicht als gebietsverträglich angesehen werden.

Dem E ging der ablehnende Bescheid am 30. April 2016 zu.

E war empört über diese Entscheidung und fühlte sich in seiner Baufreiheit verletzt. Er ist der Ansicht, einen Anspruch auf den Erhalt der Baugenehmigung zu haben, zumal das Baurecht doch explizit seit 2014 Unterkünfte für Flüchtlinge fördere. Daher sei in jedem Fall eine Befreiung für sein Vorhaben möglich.

Nach Ansicht von E sei eine Befreiung schon gar nicht notwendig, da der Bebauungsplan aus dem Jahre 2000 erhebliche Fehler aufweist, wie er erst jetzt herausgefunden hat: Zum einen gibt es keinen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan. Ferner fand keine frühzeitige Bürgerbeteiligung statt. An der Beratung und Abstimmung nahm zudem Gustav Gans (G), der Bruder des Ehemanns von Claudia, der Schwester von E, teil. Der Bebauungsplan wurde einstimmig verabschiedet.

E erhob deshalb am 18. Mai 2016 Klage beim Verwaltungsgericht München. Die Klage schrieb er nur auf mehrere Servietentücher, da er kein Papier zur Hand hatte, und unterschrieb diese am Ende.

Die Gemeinde Vaterstetten nahm in ihrer Klageerwiderung weitgehend auf den Beschluss des Gemeinderats Bezug. Hinsichtlich der Fehlerhaftigkeit des Bebauungsplans führte sie aus, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung nicht stattfand, da die Gemeinde zuvor bei drei hierfür gesondert angesetzten Bürgerversammlungen die Öffentlichkeit umfassend informierte und dazu auch über die Zeitungen rechtzeitig einlud. Die vorgebrachten Argumente fanden Einfluss in die weitere Planung.

Der entscheidenden Kammer am Verwaltungsgericht ist die Referendarin Clara Fall (F) derzeit als Referendarin zugeordnet. Sie soll die Entscheidung gutachterlich vorbereiten und darstellen, ob die Klage Aussicht auf Erfolg hat.

Bearbeitervermerk:

Das Gutachten der Clara Fall ist umfassend zu erstellen. Dabei ist auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen, gegebenenfalls hilfsgutachterlich, einzugehen.

* Die Klausur wurde im Juli 2016 zur Vorbereitung auf die Erste Juristische Staatsprüfung gestellt. Verfasser ist Rechtsanwalt *Xaver Finkenzeller*, Kanzlei Schönefelder, Ziegler, Lehners, München.

LITERATUR

Bodo Pieroth, **Recht und Literatur. Von Friedrich Schiller bis Martin Walser**. Verlag C.H. Beck, München 2015. XVI/327 Seiten, € 29,80.

Das Forschungsfeld des „law and literature", das bis in die jüngere Zeit hauptsächlich in den USA gepflegt wurde, greift jetzt nach und nach auch in die deutsche Rechtswissenschaft über. So sind in jüngerer Zeit in deutschen Verlagen immer wieder Publikationen zum Thema Recht und Literatur erschienen; als Beispiele seien genannt *Greiner/Thums/Graf Vitzthum* (Hrsg.), Recht und Literatur. Interdisziplinäre Bezüge, 2010; *Kloepfer*, Dichtung und Recht, 2008. In der rechtssoziologischen Literatur erschienen 2012 bzw. 2015 zwei umfangreiche Sammelbände zum Thema „Rechtsanalyse als Kulturforschung", in denen sich ebenfalls zahlreiche Beiträge dem Thema des Rechts als Erscheinung der Kultur und speziell der Literatur widmen (s. den kürzlich [2012/2015] im Verlag Vittorio Klostermann erschienenen zweibändigen Sammelband, herausgegeben von Werner *Gephart* und Jan Christoph *Suntrup*, Rechtsanalyse als Kulturforschung, des Käte Hamburger Kollegs, Bonn). Auf diese Weise trifft das hier zu besprechende Buch des Staatsrechtlers *Bodo Pieroth* bereits auf eine recht reichhaltige rechtswissenschaftliche Literatur zu diesem Thema.

Unter dem mittlerweile weiten Dach der geisteswissenschaftlichen Strömungen, die sich mit der speziellen Beziehung von Recht und Kultur befassen, ist der engere Bereich des Verhältnisses von Recht und Literatur in Deutschland seit den Zeiten *Hans Fehrs* und *Eugen Wohlhaupters* am intensivsten gepflegt worden. Seit zweihundert Jahren gibt es in der deutschen Rechtswissenschaft eine eingehende Auseinandersetzung mit dem Verhältnis von Recht und Literatur mit illustren Autorennamen. Hierfür gibt es die verschiedensten Annäherungen: Befassen sich die einen mit den Dichterjuristen und Schriftsteller-Juristen oder nehmen sich ein bestimmtes Beispiel heraus (*E.T.A. Hoffmann, Ludwig Thoma, Franz Kafka*), so gibt es andere Autoren, die querschnittsartig das Recht, die Justiz, die Verwaltung, die Richterschaft in der Literatur untersuchen oder sich bestimmter Werke annehmen, die intensive juristische Bezüge ausweisen (etwa *Goethes* „Faust" oder *Jakob Wassermanns* „Fall Maurizius").

In einem einleitenden Theorieteil wird eine knappe, aber sehr gute Übersicht über die einzelnen Strömungen gegeben: die Befassung mit den „Dichterjuristen", in den USA unter der Bezeichnung „Law and Literature Movement" geläufig, das seinerseits aus den Critical Legal Studies heraus entstanden ist. Maßgeblicher Name ist hier *Richard H. Weisberg* (New York). Neben diesen Law in Literature- und Literature in Law-Studien (1, 2) gibt es Studien zu Literature as Law (3) ebenso wie Law as Literature (4 = Law as Narrative). Sind die Ergebnisse dieser Forschungen im deutschen nationalen Recht eher gering, und allenfalls für die Rechtsvergleichung von Bedeutung, so können sie doch für die Rechtsgeschichte und für die Rechtsphilosophie von einigem Nutzen sein. Schließlich kommt ihnen ein nicht zu überschätzender Bildungswert für die Studierenden der Rechtswissenschaft zu, die z. B. in den curricula amerikanischer law schools in einem eigenen Fach gepflegt wird (s. auch Michael *Kilian*, Lesen für Juristen, JuS 1997, 886 ff. bzw. *Kilian*, Was lesen Jurastudenten?, 2002, S. 1140 f.).

Bodo *Pieroth*, von Hause aus Staats- und Verwaltungsrechtler und ein großer Leser von Kindheit an, unternimmt es, juristische Fragestellungen, oft seit Jahrtausenden diskutiert, anhand bestimmter Autoren und ihrer Werke auszudeuten. Hierbei brauchen diese Autoren nicht selbst Juristen zu sein (etwa *Friedrich Schiller* oder *Martin Walser*). Sie haben sich vielmehr einer juristischen Fragestellung ausdrücklich, bewusst oder auch unbewusst in ihrer künstlerischen Stoffwahl und Stoffbearbeitung angenommen. Diese Auseinandersetzung kann in einem Drama, einem Roman, einer Erzählung oder Novelle, seltener auch im Gedicht (Bsp. Droste-Hülshoff „Die Vergeltung"), geschehen. Da und dort kommt es dazu, dass erst der wissenschaftlich arbeitende Jurist in der Lage ist, den behandelten Stoff in seinen rechtlichen Ausdeutungen und Verästelungen voll auszuschöpfen und zu interpretieren. Er gießt damit einen oft sehr bekannten Stoff erst in die entscheidende juristische Fragestellung. *Pieroth* bedient sich eines originellen Ansatzes: Er ist an typischen, abstrakten Rechtsfragen ausgerichtet und exemplifiziert ihre besondere Problematik jeweils an einem oder an zwei bekannten literarischen Werken.

Die Darstellung gliedert sich nach der knappen, aber sehr instruktiven und die Thematik präzise einteilenden Einleitung zum Gegenstand „Recht und Literatur" (s.o.) in zwei große Teile, denen die einzelnen Literaturanalysen zugeordnet werden. Bei beiden handelt es sich um klassische Themenstellungen der Rechts- und Staatsphilosophie: I. „Recht und Staat" sowie II. „Mensch und Gericht", somit Recht und Macht und Individuum und Recht.

Der erste Teil enthält die Abhandlungen über „Ist der Tyrannenmord gerechtfertigt?" mit *Friedrich Schillers* „Wilhelm Tell", sodann „Kann aus Recht Gewalt entstehen?" mit *Georg Büchners* „Dantons Tod" und *Joseph v. Eichendorffs* „Schloß Dürande". Weiter: „Kann das Recht Macht begrenzen?" mit *Franz Kafkas* „Prozeß"; „Schafft staatliches Recht Gerechtigkeit?" mit *Werner Bergengruens* „Großtyrann und das Gericht" und „Wirkt Recht im Krieg?" mit *Arnold Zweigs* „Streit um den Sergeanten Grischa". Der Teil schließt mit dem Thema „Braucht der Staat Streitkräfte?" anhand *Wolfgang Koeppens* Roman „Das Treibhaus".

Zum zweiten Teil gehören: „Was hilft gegen Rechtsverweigerung?" mit *Heinrich von Kleists* „Michael Kohlhaas" und *Martin Walsers* „Finks Krieg". Dann: „Kann arm gegen reich Recht bekommen?", illustriert an *Gerhart Hauptmanns* „Die Weber" und *Bertolt Brechts* „Der kaukasische Kreidekreis". Weiter: „Wie findet der Richter die Wahrheit?" mit *E.T.A. Hoffmanns* „Das Fräulein von Scudéry" und „Wer ist zurechnungsfähig?" mit *Robert Musils* „Mann ohne Eigenschaften". Schließlich zum Abschluss „Welche Tat ist zurechenbar?" mit *Friedrich Dürrenmatts* berühmtester Erzählung (auch Hörspiel) „Die Panne".

Ein ausführlicher bibliographischer Anhang rundet die Analysen ab. Ihr Erkenntnisgewinn ist beträchtlich und gibt sowohl dem jungen Rechtsstudenten wie dem Praktiker und auch dem juristischen Laien (vor allem auch diesem) eine Fülle von Anregungen und Einsichten, die über den Raum, der dieser Rezension gezogen ist, weit hinaus reichen. Jeder der fünfzehn literarischen Texte von fünfzehn Autoren der deutschen und der Weltliteratur wird anhand derselben Struktur in vier Schritten näher betrachtet: I. Inhalt und Text, II. Der Autor und sein Werk, III. Das juristische Problem und IV. Das geltende Recht. So bleiben die Analysen der teilweise hochkomplexen Rechtsfragen, die jeweils angeschnitten werden, soweit dies überhaupt möglich ist, für den Leser durchsichtig. Zwei berühmte Autoren, die in jeder größeren Befassung mit dem Thema Recht und Literatur herangezogen werden, Goethe und Shakespeare, fehlen freilich. Dafür gibt es aber manche Neuentdeckung zu machen.

Die Lektüre des 280 Seiten starken Textes lohnt somit sehr; dasselbe gilt – für fachlich wie literarisch Interessierte – für den bibliographischen Anhang, der weitere inhaltsreiche 35 Seiten umfasst. Den Schluss bildet ein ausführliches Personen- und Sachregister. Insgesamt ein kleiner juristisch-literarischer Geniestreich, den man sich nicht entgehen lassen sollte.

Prof. Dr. Michael Kilian, Halle/Saale